Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte

gegen sexualisierte Gewalt

Inhaltsverzeichnis

[1. Einleitung 2](#_Toc87016528)

[2. Definition: sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt 2](#_Toc87016529)

[3. Formen sexualisierter Gewalt 3](#_Toc87016530)

[4. Die Täter-Opfer-Dynamik 3](#_Toc87016531)

[5. Pädagogisches Handeln 5](#_Toc87016532)

[6. Der Umgang mit Nähe und Distanz 5](#_Toc87016533)

[7. Beschreibung der pädagogischen Arbeitsbereiche 6](#_Toc87016534)

[7.1. Jugendarbeit der Kirchengemeinde / Jugendhaus am Moselring 6](#_Toc87016535)

[7.1.1. Die Art des Umgangs 7](#_Toc87016536)

[7.1.2. Das Gespräch über Sexualität 7](#_Toc87016537)

[7.1.3. Digitale Kommunikation 8](#_Toc87016538)

[7.1.4. Präventive Ansätze in der Jugendarbeit 9](#_Toc87016539)

[8. Wozu Prävention 10](#_Toc87016540)

[9. Präventionsgrundsätze 11](#_Toc87016541)

[10. Präventive Maßnahmen 11](#_Toc87016542)

[10.1. Maßnahmen von Prävention auf pädagogischer Ebene 11](#_Toc87016543)

[10.2. Maßnahmen auf struktureller Ebene 12](#_Toc87016544)

[11. Krisenintervention 12](#_Toc87016545)

[11.1. Interventionsplan 13](#_Toc87016546)

[11.2. Begründeter Verdacht von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren 14](#_Toc87016547)

[11.3. Meldepflicht und Meldestelle 14](#_Toc87016548)

## 1. Einleitung

Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) hat auf der Landesynode am 15. Januar 2020 das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verabschiedet. Nach § 6 des Gesetzes sind die Leitungsorgane verpflichtet, Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für ihren Verantwortungsbereich zu erstellen. In diesen Konzepten sollen strukturelle Maßnahmen zur Prävention, ein angemessener Handlungsrahmen bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt und ein Unterstützungssystem für die Betroffenen sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Kirchengemeinde dauerhaft verankert werden. Das Gesetz versteht unter Mitarbeitende alle in der Kirchengemeinde Tätigen (Ehrenamtliche, Berufliche, Praktikanten, FSJ usw.).

Der gesamte Komplex der Präventions- und Interventionsbestimmungen soll in den jeweiligen Schutzkonzepten in einen sexualpädagogischen Rahmen eingebunden sein. Geleitet von der Überzeugung, dass Sexualität eine positive Energie und eine gute Gabe Gottes ist, soll das Konzept auch Vorgehensweisen beschreiben, die Befürchtungen abbauen und Sprachfähigkeit entwickeln sollen, um Missstände zu erfassen und abzubauen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen könnten (vgl. EKiR 2021\_2: 3).

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte verknüpft systematisch die präventiven Ansätze mit sexualpädagogischen Inhalten. Die für den Bereich der Kirchengemeinde und ihrer pädagogischen Arbeitsfelder wichtigen Fragen werden dargestellt und kurz beschrieben, Fehlendes lässt sich ergänzen. Es ist offensichtlich, dass in dem gesamten Komplex der sexualisierten Gewalt noch viel Forschungsarbeit nötig ist. So sind z.B. statistische Angaben auf Grund eines sehr hohen Dunkelfeldes nur mit Vorsicht zu gebrauchen, es sind allenfalls Muster zu erkennen und Annäherungen beschreibbar.

Im ersten Teil des Schutzkonzeptes werden Themenbereiche dargestellt, die für alle pädagogischen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde relevant sind. Der zweite Teil (Kap. 7) ist für eine spezifische Beschreibung eines Arbeitsbereiches oder einer Einrichtung der Kirchengemeinde vorgesehen, um die jeweils unterschiedlichen Bedingungen darzustellen. Der dritte Teil ist wieder für alle pädagogischen Arbeitsbereiche wesentlich und umfasst pädagogische und strukturelle Maßnahmen zur Prävention und den Interventionsplan.

## 2. Definition: sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt

Im Strafrecht wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ für strafrechtlich relevante Sachverhalte von sexuellen Handlungen mit, an oder vor Kindern und Jugendlichen (vgl. StGB § 174ff) verwendet. Als Kinder und Jugendliche werden alle minderjährigen Heranwachsenden bezeichnet. Bei Kindern unter 14 Jahren wird grundsätzlich angenommen, dass sexuelle Handlungen gegen den Willen des Kindes stattgefunden haben und strafbar sind (§ 176 StGB).

In der öffentlichen Diskussion werden die Begriffe „sexueller Missbrauch“, „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ häufig synonym genutzt. Diese Bezeichnungen weisen jedoch wesentliche inhaltliche Unterschiede auf.

Opferverbände und Betroffene kritisieren die Verwendung des Wortes Missbrauch, weil dadurch unterschwellig angenommen werden könnte, dass es einen erlaubten oder richtigen „Gebrauch“ geben könnte. Die gewalttätige sexuelle Handlung lässt die Opfer auch nicht zu Gegenständen des „Gebrauchs“ zum Ausleben sexueller Neigungen werden, sie bleiben Menschen mit allen Gefühlen und Empfindungen (vgl. AEJ-NRW: 10 Fn4).

Der Terminus sexuelle Gewalt wird oft für die Untersuchung explizit schwerer sexueller Handlungen mittels psychischer und physischer Gewalt (sexuelle Abhängigkeit, Vergewaltigung, Penetration) und die schwerwiegenden Auswirkungen dieser Gewalttaten auf die Opfer verwendet (vgl. Schulte et al. 2021: 175f).

Während bei der sexuellen Gewalt die sexuellen Praktiken im Mittelpunkt stehen, wird der Blick bei der sexualisierten Gewalt auf den Themenkomplex der Gewalt gerichtet. Sexualisierte Gewalt basiert z. B. auf Zwang, körperlicher und mentaler Dominanz, Strafen und Nötigung. Sie kann analog durch Sprache und nonverbale Äußerungen oder digital über technisch basierte Kommunikation erfolgen. Die Tatperson setzt ihre Überlegenheit ein, um eigene Begierden zu kompensieren. Immer dann, wenn das Ausleben der sexuellen Erregung oder die Kompensation des persönlichen Machtstrebens durch sexuelle Praktiken mit Menschen angestrebt oder vollzogen wird, die diesen Handlungen nicht zustimmen oder nicht zustimmen können, wird von sexualisierter Gewalt gesprochen.

Die angestrebte Abhängigkeit des Opfers wird durch Aufforderungen zur Verheimlichung oder ein Belohnungssystem verfestigt. Die gegen den Willen der Heranwachsenden gerichtete Unterwerfung macht sie stumm und hilflos. Sexualisierte Gewalt ist ein bewusster und geplanter Angriff auf die persönliche Integrität und die Würde der Opfer (vgl. AFJ-NRW 2020: 10).

Das für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) gültige „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 15. Januar 2020 (vgl. EKiR 2020) verwendet durchgehend den Begriff der sexualisierten Gewalt.

## 3. Formen sexualisierter Gewalt

Kinder und Jugendliche entdecken im Laufe des Heranwachsens ihre Sexualität und entwickeln individuell unterschiedlich ein feines Gespür dafür, welche Kontakte, Handlungen und Ansichten sie zulassen und welche sie ablehnen. Die hier entfalteten Grenzen können sich zwar mit zunehmendem Alter und wachsender Erfahrung immer noch verändern, sollten aber generell respektvoll beachtet werden.

Alle Formen der sexualisierten Gewalt - also die Nichtbeachtung der Grenzen - haben zur Folge, dass sie gravierende psychische Schädigungen und oft lebenslanges Leid auslösen. Die Konfrontation mit einer Gewalttat und die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung lassen die Betroffenen meist in tiefer Verzweiflung, in Hilflosigkeit, Sprachlosigkeit und Fassungslosigkeit zurück.

Sexualisierte Gewalt kann ohne Körperkontakt z. B. durch Verführung (zur Zurschaustellung des Körpers, zur Betrachtung von Pornografie usw.) und Belästigung (digitale Medien, Aufforderung zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper) und Drohungen (Verbreitung von Fotos / Videos) stattfinden.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt sind einerseits z. B. Küsse und bewusstes Befühlen primärer und sekundärer Geschlechtsmerkmale. Andererseits gehören alle massiven Formen wie z. B. Penetration und Vergewaltigung oder Zwang zu sexuellen Handlungen mit weiteren Personen dazu (vgl. AFJ-NRW 2020: 11f).

## 4. Die Täter-Opfer-Dynamik

Grundsätzlich können alle Minderjährigen mit Formen von sexualisierter Gewalt konfrontiert werden. Mädchen sind wesentlich häufiger Opfer der Gewalttaten als Jungen und die Altersgruppe der 6- bis 12-Jährigen ist überproportional betroffen. Die folgenden statistischen Angaben sind eher als Annäherungswerte zu verstehen, neben den angezeigten Fällen z. B. in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik wird eine Dunkelziffer von 1:15 – 1:20 angenommen (vgl. Schulte et al. 2021: 173). Viele vollzogene Übergriffe werden aus Scham, der Angst vor Vergeltung oder der Bezichtigung falscher Anschuldigungen besonders bei Vergehen im Familienkreis nicht angezeigt (vgl. Friedrich 2018).

Auf Seiten der Tatpersonen sind ca. 80-90 % Männer, deren Durchschnittsalter bei 30 Jahren liegt. Von denen hat etwa die Hälfte persönlichen Kontakt mit den Betroffenen, etwa ein Drittel sind nahe Verwandte, ein Zehntel sind Fremde. Der Anteil der weiblichen Tatpersonen liegt bei 10-15 % im Durchschnittsalter von 26 Jahren. Auch hier gehören enge weibliche Verwandte und Freunde zu den häufigsten Täterinnen. Etwa ein Fünftel der Opfer von Frauen sind Jungen und ein Zwanzigstel Mädchen. Die Tatpersonen sind zu einem Drittel selbst noch im Kindes- oder Jugendalter. Bei den Tatpersonen sind alle sozialen Milieus vertreten (vgl. Friedrich 2018).

Die Motive der Tatpersonen sind sehr vielschichtig, häufig ist es das Ausleben des Bedürfnisses nach Macht, die Ausübung von Dominanz und eher bei Männern eine Pädosexuelle Neigung.

Bei den männlichen Tatpersonen lassen sich überblicksartig die drei Kategorien fixierte, regressive und soziopathische Täter unterscheiden. Die Grenzen zwischen ihnen sind oftmals fließend, die Merkmale können sich durchaus überschneiden.

Der fixierte Täter oder auch fixierte Pädosexuelle ist in seiner Sexualität primär auf Kinder und Jugendliche geprägt und sieht in diesen eine Möglichkeit, sich von der in der Kindheit oder der derzeitigen Lebensumstände erfahrenen Machtlosigkeit zu befreien. Dabei projiziert er diese auf seine Opfer und versucht so Anerkennung und Überlegenheit zu erlangen. Diese Tätergruppe ist in der Regel nicht verheiratet und pflegt keine sozialen Kontakte.

Der regressive Täter oder regressive Pädosexuelle ist sexuell sowohl auf Gleichaltrige wie auch auf Kinder geprägt und sucht in seinen Opfern die Möglichkeit sein Bedürfnis nach kindlichem Spiel ohne die Regeln des Erwachsenenalters erneut zu erleben. Schwierigkeiten im Umgang mit erwachsenen Sexualpartnern begegnet er mit dem Zugriff auf Kinder und Jugendliche, welche er als gleichgestellte Sexualpartner und Ersatzobjekt anerkennt. Das Kind wird manipuliert und um sein Recht auf Selbstbestimmung gebracht, während der Täter Selbstwahrnehmungskrisen kompensiert und erst im zweiten Schritt auch seine sexuellen Bedürfnisse erfüllt.

Der soziopathische Täter zeigt ein Täterprofil im dem patriarchale Machtverhältnisse anerzogen worden sind. Mit dem Eintritt in die Pubertät scheitern die Täter daran, diese Wert- und Machtvorstellungen umzusetzen. Dies kann zu Versagensängsten führen und lässt die Täter nach Möglichkeiten suchen, die Machtposition auszuleben, welche ihnen bei Gleichaltrigen verwehrt bleibt. Dieser Täter setzt Sexualität als Instrument ein, um seine Opfer zu dominieren und zu quälen, um sie sich gefügig zu machen. Die Opfer sind in diesen Fällen zumeist Mädchen noch vor dem Eintritt in die Adoleszenz, da sie Unschuld und Naivität symbolisieren (vgl. Ulonska 2018).

Die Dramaturgie einer sexuellen Gewalttat ist in den meisten Fällen vergleichbar aufgebaut. Die Tatpersonen handeln immer geplant und suchen sich ihre Opfer gezielt aus. Sie kommen zumeist aus dem Nahbereich der Opfer, dazu zählen z. B. die Familie, die Schule, die Kirche und die Jugendverbände. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, zunächst eine Bindung zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen und möglichst lange unentdeckt zu agieren. Zunächst kann die Zuwendung in Form von emotionalen und materiellen Aufmerksamkeiten von den Opfern als positiv empfunden werden. Diese als angenehm empfundenen Gefühle können auch nach den ersten Übergriffen anhalten. Bevor ein eindeutiger Angriff passiert, gibt es zumeist viele Körperkontakte, welche von den Opfern auch noch als angenehm wahr genommen werden können. Intensiviert der Täter diese Vorgänge im Hinblick auf sexuelle Handlungen, führt dies bei dem Opfer auf Dauer zu Verwirrung und Unsicherheit. Durch die Desensibilisierung und das Belohnungssystem verliert das Kind die Fähigkeit, zwischen Wahrheit und Lüge und zwischen dem eigenen Willen und dem des Täters zu unterscheiden. Eine oft darauf folgende Schuldübertragung auf das Opfer gibt ihnen das Gefühl, für die Übergriffe verantwortlich zu sein, aufgrund dessen sie ein starkes Schamgefühl entwickeln und nicht über die Taten sprechen.

Kinder und Jugendliche als Opfer sexualisierter Gewalt können nicht für diese Taten verantwortlich sein. Zur Rechenschaft können nur die Tatpersonen herangezogen werden. Die Aufgabe von Pädagogen und Psychologen ist es, die Kinder davon zu überzeugen, dass sie keine Schuld haben (vgl. Ulonska 2018).

## 5. Pädagogisches Handeln

Im Alltag der pädagogischen Arbeit einer Kirchengemeinde, in Kindertagesstätten, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Konfirmandenarbeit und im Kindergottesdienst, in der kirchenmusikalischen Arbeit, auf Freizeiten, bei Projekten und Aktionen können Situationen entstehen, die Tatpersonen als Gelegenheit nutzen können. Damit ist eine potentielle Gefährdung der Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Arbeitsbereichen nicht auszuschließen. Um möglichst sichere Bedingungen zu schaffen, bedarf es eines gemeinsamen Konzeptes auf Gemeindeebene zum Themenbereich der sexualisierten Gewalt. Damit soll eine differenzierte Auseinandersetzung über Kommunikationsstrukturen und Präventionsarbeit angeregt werden. Das Verfahren soll den verantwortlich Mitarbeitenden Handlungssicherheit vermitteln und die eigene Kompetenz stärken, um schließlich ein standardisiertes Vorgehen in Krisensituationen zu ermöglichen.

Die pädagogische Arbeit steht dabei vor der Aufgabe, einerseits dem spezifischen Auftrag des Arbeitsbereiches gerecht zu werden und andererseits dem Anspruch der Kinder und Jugendlichen (und der Sorgeberechtigten) nach einem geschützten Rahmen nachzukommen. Als verbindendes Merkmal der pädagogischen Arbeit gilt der Aufbau von zwischenmenschlichen Beziehungen zu anderen Kindern und Jugendlichen und mit erwachsenen freiwillig oder beruflich Tätigen (vgl. LSJV – RLP 2014: 15) Die Gemeinschaft ermöglicht gemeinsames soziales und kognitives Lernen, spielerische und sportliche Aktivitäten und fördert die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit. Der vertrauensvolle und wertschätzende Umgang der Verantwortlichen mit den Kindern und Jugendlichen führt zum Aufbau menschlicher Nähe und intensiven Begegnungen.

## 6. Der Umgang mit Nähe und Distanz

Zum einen ist Nähe ein elementarer und ausgesprochen wünschenswerter Bestandteil der gemeindeübergreifenden Arbeit. Zum anderen bieten enge Beziehungen immer die Gefahr von Grenzverletzungen und Distanzlosigkeit. Die Ambivalenz dieser beiden Pole führt bei pädagogischem Personal häufig zur Verunsicherung und Passivität. Zur Veranschaulichung des Problems und als Handlungsempfehlung sollen die nachstehenden Frage und die folgenden Punkte dienen:

„Was dürfen wir denn noch?“, ist eine Frage, die sich Mitarbeitende zu Recht stellen. „Darf ich Kinder überhaupt noch trösten und in den Arm nehmen?“ „Darf ich jüngeren Kindern beim Umziehen helfen?“ „Kann ich überhaupt noch vertrauliche Gespräche mit einem Kind oder Jugendlichen unter vier Augen führen?“ „Darf ich abends beim Lagerfeuer erlauben, dass sich alle aneinander kuscheln?“ „Kann ich mit einem Kind oder Jugendlichen weiter ein Vieraugengespräch in einem geschützten Raum führen?“

Ja, lautet die Antwort; denn es geht nicht darum, körperliche Nähe und Zärtlichkeit zu verbieten. Sie sind lebensnotwendig. Es muss möglich sein, in einem geschützten Rahmen unter vier Augen zu sprechen. Entscheidend ist daher, dass

1) die Nähe von beiden Seiten gewollt ist (Kinder und Jugendliche untereinander und in der Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen)

2) sie in einem Raum gegenseitiger Achtung und Respekts stattfindet

3) die Reaktionen des anderen auf körperliche Nähe ernst genommen werden, Signale (auch nonverbale) erkannt und respektiert werden

4) die Nähe die Gruppe nicht in unangemessener Weise berührt oder irritiert,

5) die Nähe jederzeit beendet werden kann

6) die Nähe nicht manipulativ entstanden ist

7) die Nähe nicht mittels Druck oder Erpressung aufrecht erhalten wird

8) andere Mitarbeitende informiert sind, wenn ein Vieraugengespräch mit einem Kind oder Jugendlichen notwendig ist.“ (AFJ-NRW 2020: 36).

In der pädagogischen Arbeit der Kirchengemeinde sind dabei immer das Abstinenzgebot und das Abstandsgebot zu beachten (s. Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die Präambel sowie § 4, 2 und 3). Das Abstinenzgebot verbietet sexuelle Kontakte in Aufgabenbereichen mit besonderen Abhängigkeits-, Macht- oder Vertrauensverhältnissen, da sie mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar sind (vgl. EKiR 2021: 5). Das Abstandsgebot verlangt die Achtung des Nähe- und Distanzempfindens des Gegenübers und die dementsprechende Rücksichtnahme (vgl. EKiR 2021: 6).

## 7. Beschreibung der pädagogischen Arbeitsbereiche

Jede Organisation mit pädagogischen Einrichtungen, Arbeitsfeldern und Aufgabenbereichen kann mit Ereignissen im Bereich sexualisierter Gewalt konfrontiert werden. Um angemessen und verantwortungsvoll auf entsprechende Vorfälle reagieren zu können, müssen durch Leitungs- oder Aufsichtsgremien legitimierte Verfahrensweisen und Kommunikationsstrukturen festgelegt werden. Bevor es jedoch zu sexuell motivierten gewaltsamen Angriffen kommt, müssen für jede Einrichtung bzw. jeden Arbeitsbereich Konzepte entwickelt werden, die solchen Exzessen vorbeugen sollen, um sie weitestgehend unmöglich zu machen. Je nach Arbeitsfeld sind differenzierte Beschreibungen nötig, um z. B. den jeweils unterschiedlichen Anforderungen an das Alter der Kinder und Jugendlichen, den Status der hauptamtlich oder freiwillig Mitarbeitenden oder den räumlichen Bedingungen gerecht zu werden.

###

### 7.1. Jugendarbeit der Kirchengemeinde / Jugendhaus am Moselring

Im folgenden Abschnitt wird der Rahmen des Schutzkonzeptes für die Evangelische Jugend Koblenz-Mitte / Jugendhaus am Moselring beschrieben:

Die Programmstruktur des Jugendhauses am Moselring (JAM) umfasst koedukative Gruppenarbeit, Offene Jugendarbeit, kulturelle Angebote, Freizeiten und Projektarbeit. Die Gestaltung der Angebote basiert auf den Prinzipien der Jugendverbände: Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Partizipation und ehrenamtliche Tätigkeit. Demnach beruht die Teilnahme an den Programmen auf der freiwilligen Entscheidung der Kinder und Jugendlichen. Die Teilnehmenden finden einen weiten Rahmen, in dem sie ihren Bedürfnissen, ihren Talenten und Neigungen entsprechend ihre Freizeit verbringen und Angebote selbst oder mit anderen organisieren können. Sie werden dabei an allen relevanten Entscheidungen beteiligt und können z. B. bei der Gestaltung des Angebotes, bei finanziellen und personellen Beschlüssen mitbestimmen. Die Arbeit im Jugendhaus wird durch ein Team von hauptamtlich Mitarbeitenden und einer großen Zahl von freiwillig Mitarbeitenden in verschiedenen Arbeitsbereichen gewährleistet.

### 7.1.1. Die Art des Umgangs

Der wesentliche Charakter der Freiwilligkeit der Jugendarbeit, die partizipative Erarbeitung attraktiver Angebote und die gemeinsame Arbeit von beruflichen und freiwillig Tätigen stellen hohe Ansprüche an die Kommunikationsstruktur in der Jugendarbeit. Die jungen Menschen in den Gruppen und in der offenen Arbeit können erwarten, dass sie in ihrer jeweiligen Persönlichkeit ernst genommen und anerkannt werden. Die Gewinnung und Begleitung der freiwillig Mitarbeitenden bedingt u. a. auch einen achtsamen und sensiblen Umgang mit den entwicklungspsychologisch wichtigen körperlichen und seelischen Veränderungen in der Jugendphase. Die beruflich Mitarbeitenden gestalten den Rahmen, in dem die Kinder und Heranwachsenden ihre Freizeit miteinander verbringen und vermitteln soziale Lerninhalte. Sie sollen neben der Organisation der Programme auch als verlässliche und verschwiegene Gesprächspartner bei persönlichen Sorgen ansprechbar sein. Kinder und Jugendliche treten von sich aus nur dann mit Erwachsenen in Kontakt, um über ihre eigenen Konflikte zu sprechen, wenn sie Vertrauen zu der Person aufgebaut haben und ein geschützter Rahmen angeboten werden kann. Die Arbeit im Jugendhaus soll den Kindern und Jugendlichen also Achtsamkeit im Umgang mit sich selbst und mit anderen vermitteln, sie soll Schutz bieten und in einer wertschätzenden Atmosphäre stattfinden. Das Programm des Jugendhauses muss so attraktiv gestaltet sein, dass dadurch auch freiwillig Mitarbeitende gewonnen und begleitet werden können. Gleichzeitig sollte den Interessenten an einer solchen Tätigkeit aber auch die Notwendigkeit zur Teilnahme an Schulungsangeboten z. B. der Erwerb der JugendleiterIn-Card (Juleica) vermittelt werden, um nach und nach den Verantwortungsbereich zu erweitern. Falls sich unter den Anwärtern aber Menschen mit unlauteren Absichten befinden sollten, so werden sie durch die aktive Beobachtung ihres Tuns in der Zeit der Ausbildung eher abgeschreckt, weil sie nicht auf eine rasche Befriedigung ihrer Bedürfnisse hoffen können.

Ein erster wesentlicher Baustein eines Konzeptes zur Prävention ist damit eine Evaluation der Kommunikationsstruktur und der damit verbundenen Interaktion zwischen den Akteuren in der Jugendarbeit.

### 7.1.2. Das Gespräch über Sexualität

Die inhaltliche Beschäftigung mit präventiven Ansätzen zur Vermeidung sexualisierter Gewalt bedingt zweitens eine fundierte Auseinandersetzung mit dem gesamten Themenkomplex der Sexualität. Das ganze Spiel aus Trieben und Lieben, den biologischen Funktionen und den psychosozialen Erkenntnissen, Erfahrungen und Festlegungen. Sexualität ist einerseits eine biologisch gesteuerte Kraft, die sich als Lust, Verlangen oder Bedürfnis äußert, die es zu befriedigen gilt. Andererseits eignen sich Menschen im Laufe ihrer Entwicklung sexuelle Verhaltensweisen an, die u. a. durch gesellschaftliche, religiöse oder familiäre Ansichten oder Vorschriften beeinflusst werden. Individuell prägen sich unterschiedliche sexuelle Präferenzen und vielfältigste Formen des geschlechtlichen Umgangs aus.

An sich ist das Themenfeld der Sexualität ein komplizierter Gesprächsgegenstand. Oft werden anatomische Unterschiede zwischen den Geschlechtern, die körperlichen Merkmale selbst oder sexuelle Betätigungen mit Begriffen aus der Gossensprache beschrieben, lächerlich gemacht oder verächtlich behandelt. Zudem sind sexuelle Befindlichkeiten und Betätigungen häufig mit Scham und Hemmungen verbunden oder werden in sozialen Bezügen tabuisiert.

Zwischen der vulgären Ausdrucksweise und der schambesetzten Sprachlosigkeit und allen Nuancen dazwischen muss zur fachlich begründeten Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt eine Sprachfähigkeit entwickelt und umgesetzt werden, die allen Beteiligten und ihren seelischen und körperlichen Konstellationen gerecht wird. Wesentliche Bestandteile dieser Aufgabe sind z. B. Rücksichtnahme auf die Befindlichkeiten der Teilnehmenden bei Schulungen oder Fortbildungen zum Thema, geschlechtergerechte Sprache und eine Beschreibung der Sexualität, die neben den biologischen Funktionen viel stärker die sozialen Lernprozesse zum Gegenstand der Vermittlung macht. Damit werden Gesichtspunkte wie z. B. Sinnlichkeit, Lust und Leidenschaft angesprochen, aber auch Aspekte wie Zärtlichkeit, Geborgenheit, Fürsorge, Erotik und Liebe rücken stärker in den Fokus der Betrachtung. Allerdings müssen in diesem Zusammenhang auch die mit Gewalt in Verbindung stehenden Formen der Sexualität wie z.B. Übergriffigkeit, sexualisierter Gewalt, Pornografie und Sexismus bedacht werden (vgl. Vogelsang 2017: 41).

### 7.1.3. Digitale Kommunikation

Im Laufe ihrer Entwicklung lernen Menschen mit ihrer Umwelt in Kontakt zu treten und sich mittels z.B. Sprache, Gestik, Mimik oder Verhalten mitzuteilen. Sie entwickeln in der Regel eine kommunikative Kompetenz, die es ihnen ermöglicht, sich in der Gesellschaft zu Recht zu finden, mit anderen zu interagieren und soziale Beziehungen zu pflegen.

Erfolgt die Interaktion mittels analoger und digitaler Medien verschiedenster Art, erfordert deren Nutzung die Bildung einer kommunikativen Kompetenz, die als Medienkompetenz bezeichnet wird.

Die Erkenntnis, dass der Umgang mit Medien individuell erlernt und angeeignet werden muss und die Adaption medialer Inhalte einen kritischen Blick verlangt, führt seit etwa der Jahrtausendwende (vgl. Baacke 1998) zu einer wissenschaftlich fundierten Medienpädagogik. Inhaltlich ist die Medienpädagogik handlungsorientiert ausgerichtet und fördert die aktive und selbstbestimmte Beschäftigung des Individuums zur Entwicklung der entsprechenden Kompetenzen. Im bis heute als fundamental erachteten Bielefelder Medienkompetenzmodell (Baacke 1998) werden vier Dimensionen der Medienkompetenz unterschieden: a) Medienkritik, u.a. die analytische und ethische Auseinandersetzung mit medial vermittelten Inhalten; b) Medienkunde, u.a. die Aneignung von Informationen und Kenntnisse über die Bedienung der Medien; c) Mediennutzung, u.a. die Fähigkeit zur interaktiven Teilnahme an digitaler Kommunikation; und d) Mediengestaltung, u.a. die Umsetzung kreativer und innovativer Ideen zu Fortentwicklung des medialen Programms (vgl. Vogelsang 2017: 65).

Die Vernetzung der digitalen Medien führt zunächst zu einer passiven Nutzung des Internets, erst die Entwicklung des Web 2.0 seit etwa 2005 lässt auch die aktive Beteiligung an der Gestaltung und Ausprägung der Inhalte des Internets zu. Die inzwischen als „Social Media“ bezeichneten Programme (Apps) und Angebote ermöglichen den zeitgleichen Austausch von privaten und öffentlichen Nachrichten und Mitteilungen u.a. in Chats, durch Fotos und Dateien.

Kinder und Jugendliche wachsen mit digitalen Medien auf, die Nutzung von Smartphones, Tablets und Notebooks ist fast eine Selbstverständlichkeit. Die Geräte dienen als Plattform für (meist kostenpflichtige) Inhalte, z. B. die Übertragung von Filmen, sie stellen online nahezu unbegrenzt Musik zur Verfügung, ermöglichen Online- Spiele und dienen als riesiges Warenhaus. Im Gegensatz zu diesen eher passiven Nutzungen bieten viele Programme die Möglichkeit zur interaktiven Betätigung. Die Gestaltung z. B. von Videos zur Verbreitung von z. B. Informationen, Schulwissen, Tipps zu Alltagsfragen, Lebensberatung führt bei entsprechenden Zugriffen auf das Angebot inzwischen zur Aufbesserung des Taschengeldes und wenn es richtig gut läuft zu einer Erwerbstätigkeit.

In der Phase des Heranwachsens werden Kinder und Jugendliche mit vielen Veränderungen in Bezug auf ihre Gestalt, die Ausprägung geschlechtlicher Unterschiede und hormoneller Abläufe konfrontiert. Mit der Entwicklung der sexuellen Identität werden die Jungen und Mädchen sowohl seelisch wie körperlich vor viele Fragen und Probleme gestellt. Die Unsicherheit entfaltet sich z. B. an den körperlichen Merkmalen, der Bewertung der eigenen Attraktivität, der Beziehungen zum anderen Geschlecht, der Möglichkeit der ersten sexuellen Erfahrungen. Um in diesem Themenkomplex Sicherheit und Orientierung zu finden, nutzen sie neben familiären und schulischen Unterstützungen häufig durch Medien bereitgestellte Angebote. Das Netz ist überschwemmt von Informationen über Sexualität mit aufklärendem Charakter und mit Beratungsangeboten zu allen Themen im Bereich der Sexualität. Das Spektrum wird aber gleichzeitig um Ergebnisse aus der „Schmuddelecke“ des Internets mit Pornografie und Prostitution ergänzt, bei denen der Zugriff oft ohne eine Anmeldung unmittelbar erreichbar ist (vgl. Vogelsang 2018).

Im Hinblick auf die Prävention zur Vermeidung sexualisierter Gewalt ist die Vermittlung von Medienkompetenz sehr wichtig. Kinder und Jugendliche gehen zunächst oft unbedarft und naiv mit digitalen Medien um. Sie entdecken die virtuelle Welt unvoreingenommen und kritiklos als schönes buntes Wunderland ohne Eltern und Schule. Je kritikloser die Heranwachsenden damit umgehen, umso gefährdeter und ungeschützter sind sie gegenüber Versuchen der Beeinflussung und Manipulation durch im Netz aktive Täter, die sich hier ihre Opfer suchen. Die im Netz häufigsten Formen sexualisierter Gewalt sind z. B. a) Cybermobbing, die bewusste Beleidigung von Personen zum Zwecke der öffentlichen Erniedrigung, b) Sexting (Sex & Texting), die missbräuchliche Verbreitung von ursprünglich privaten Bildern, Texten oder Filmen mit freizügigen Darstellungen und c) Cybergrooming, bei dem potentielle Täter den Kontakt mit einem Opfer suchen, um an kompromittierendes Material zu gelangen, mit dem u.a. sexuelle Dienstleistungen erpresst werden können (vgl. Mandelmond o. J.; Schmidt 2021).

### 7.1.4. Präventive Ansätze in der Jugendarbeit

Zur Umsetzung einer fachlich fundierten Präventionsarbeit zum ganzen Spektrum sexualisierter Gewalt sind die Themen der Überprüfung der internen Kommunikation, der Sexualpädagogik und der Entwicklung von Medienkompetenz in allen Bereichen und Arbeitsfeldern der Arbeit im Jugendhaus stärker in den Blick zu nehmen. Gelingende Prävention erfordert den Erwerb von Wissen über den thematischen Kontext und die Fähigkeit der Vermittlung dieser Kenntnisse durch professionell und freiwillig Mitarbeitende. Die Formen der Vermittlung können dabei sehr vielfältig sein und erschöpfen sich nicht in formalen Schulungsangeboten, sondern schließen auch kreative und phantasievolle Möglichkeiten mit ein. Die persönliche Weiterbildung erfordert auch eine kritische Betrachtung der eigenen Geschlechterrolle und sollte bei beruflich Mitarbeitenden eine Reflexion des professionellen Handelns einbeziehen.

Grundsätzlich sollen die vorbeugenden Ansätze dazu beitragen, dass Gefahren erkannt und abgewendet werden können. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass formelle oder informelle Gesprächssituationen mit Einzelnen oder in Gruppen zu Themen aus dem zwischenmenschlichen, emotionalen oder sexuellen Spektrum aktiv angenommen und strukturiert werden. Die Jugendarbeit bietet damit den Raum für Gespräche über schwierige - weil schambesetzte, hemmende, tabuisierte - Themen und die Personen, mit denen auch über persönlich belastendes gesprochen werden kann.

## 8. Wozu Prävention

Auf alle Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde bezogen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und für alle beruflich Tätigen, die darüber hinaus Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (Küster/ Küsterinnen, Hausmeister/ Hausmeisterinnen, Pfarrer/ Pfarrerinnen, Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerinnen usw.), gelten gemeinsam gültige Strukturen und Regeln zur Prävention sexualisierter Gewalt. Prävention ist eine allgemeine gesamtgemeindliche Aufgabe, deren Grundsätze und Bedingungen durch das Leitungsgremium beschlossen und deren Umsetzung kontrolliert werden.

**Prävention** soll verhindern, dass es zu sexualisierter Gewalt kommt.

**Prävention** soll Kinder und Jugendliche informieren, stärken und ihr Selbstvertrauen festigen.

**Prävention** soll Sprach- und Tatenlosigkeit überwinden.

**Prävention** soll Handlungsmöglichkeiten zeigen, um gefährliche Situationen zu erkennen bzw. einzuordnen und sich zu wehren.

**Prävention** kann verhindern, dass Jungen und Mädchen selbst zu Tätern und Täterinnen werden.

Begründet wird die Aufgabe zur Prävention dadurch, dass die Eltern / Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen die Gewissheit haben möchten, dass ihre Kinder in den Einrichtungen und Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde sicher sind und der entsprechende Schutz gewährt wird. Es gilt, dieses Vertrauen zu bewahren (oder sogar wiederzugewinnen) und die Mitarbeitenden über den Themenkomplex der Vorbeugung der sexualisierten Gewalt zu informieren, zu sensibilisieren und zu schulen. Unabhängig von Alter, sozialem Status, Bildung oder Herkunft können alle Mädchen oder Jungen Opfer sexualisierter Gewalt werden. Gleichzeitig sind Tatpersonen daran interessiert, sich an Orten aufzuhalten, die ihnen einen Zugang zu potentiellen Opfern ermöglichen. Um mögliche Übergriffe in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchengemeinde zu erschweren, müssen die verantwortlich Tätigen die Grundlagen präventiver Arbeit (Schutzkonzepte) kennen und in der Lage sein, die in Verdachtsfällen notwendigen Schritte einzuleiten.

Werden Kinder oder Jugendliche mit sexualisierter Gewalt persönlich konfrontiert, löst diese Geschehen schwerwiegende seelische Konflikte aus (Traumata, Depressionen), die sich auch auf physiologische Befindlichkeiten (z. B. massive Störungen der sexuellen Entwicklung) auswirken (vgl. Schulte et al. 2021). Falls ein solcher Fall zunächst in einem pädagogischen Arbeitsbereich der Kirchengemeinde auftreten oder entdeckt werden sollte, wäre es wünschenswert, dass das Kind oder der/ die Jugendliche mit ihrem Anliegen auf geschulte und kompetente Personen trifft. Die Zuwendung und Sprachfähigkeit der Mitarbeitenden zeigt auf, dass sie sich nicht wegducken oder dem Problem entziehen, sondern im Dialog mit den Betroffenen konkret Hilfe leisten und Unterstützung vermitteln. Mit der Möglichkeit, dass solche Fälle tatsächlich relevant werden, ist durchaus zu rechnen. Es kann davon ausgegangen werden, „dass jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 8. bis 10. Junge“ (AFJ-NRW 2020: 50) schon einmal mit sexueller Gewalt konfrontiert worden ist.

Der öffentliche Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit lautet, „… die Entwicklung junger Menschen zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.“ (SGB VIII, §1, 1). Mit dieser Prämisse wird die Erwartung verbunden, dass Kinder und Jugendliche in der Zeit des Heranwachsens das nötige Rüstzeug bekommen, um ein eigenständiges und sozialorientiertes Leben zu führen. Dazu gehört es, eine eigene Identität, Urteilsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft zu entwickeln, um sowohl eigenständige Möglichkeiten der Lebensbewältigung zu entdecken als auch gesellschaftliche Beschränkungen kritisch zu hinterfragen. Das Zusammenleben der Menschen in der Gesellschaft erfordert von allen eine reflektierte Haltung zu sich selbst und Respekt vor den Persönlichkeiten der anderen. Die persönliche Integrität, die freiheitliche Haltung und das Selbstbestimmungsrecht aller Menschen sind ein schützenswertes Gut und dürfen nicht verletzt werden.

Die Vermittlung dieser Inhalte und die transparente Darstellung des Schutzauftrags zeigen öffentlich an, dass sexualisierte Gewalt in der Kirchengemeinde nicht tabuisiert wird: Hier sind aufmerksame Mitarbeitende, hier werden Kinder und Jugendliche geschützt, hier werden Strategien gegen sexualisierte Gewalt entwickelt, hier bekommen Betroffene Unterstützung, hier hat Gewalt keinen Platz.

## 9. Präventionsgrundsätze

Zur Förderung des selbstbestimmten Handelns und zur Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen sind in der Schweiz Präventionsgrundsätze entwickelt worden, die häufig in der sexualpädagogischen Beratungsarbeit verwendet werden und auch in den Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde vermittelt werden sollten:

**„1.** **Dein Körper gehört dir!** Du bist wichtig und du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

**2.** **Deine Gefühle sind wichtig!** Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

**3.** **Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen!** Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst. Niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.

**4. Du hast das Recht, NEIN zu sagen!** Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.

**5.** **Es gibt gute und blöde Geheimnisse!** Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Blöde Geheimnisse sind unheimlich und sind schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemanden zu sagen.

**6.** **Sprich darüber, hole Hilfe!** Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.

**7. Du bist nicht schuld!** Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du NEIN sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert“ (AFJ-NRW 2020: 46).

## 10. Präventive Maßnahmen

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes sind weitreichende Schritte sowohl auf Seiten der Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen (pädagogische Ebene) arbeiten, als auch auf der Seite der Kirchengemeinde (strukturelle Ebene) zu planen und zu entscheiden:

### 10.1. Maßnahmen von Prävention auf pädagogischer Ebene

* Angebote für einrichtungsbezogene und altersspezifische Schulungen, Seminare, Workshops und Fortbildungen zum Thema aufbauen
* Berücksichtigung vielfältiger Möglichkeit aus dem kreativ-künstlerischen Bereich und spielerischen Annäherungen an das Thema
* Ermöglichung zielgruppenspezifischer Zugänge, die Achtsamkeit und Wertschätzung voraussetzen
* Aufbau von Möglichkeiten (Supervision, kollegiale Beratung, Seminarangebote) zur Reflexion z. B. der eigenen Geschlechterrolle, der geschlechtlichen Identität, erlebter und ausgeübter Gewalt, der eigenen Einstellungen zu Sexualität und eigener Wertvorstellungen
* Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt
* Materialsammlung, Internet, ReferentInnenlisten usw.

### 10.2. Maßnahmen auf struktureller Ebene

Alle Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind aufgefordert, Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt zu erstellen und zu beschließen. Dieses Schutzkonzept ergänzt die bereits beschlossenen verpflichtenden Vereinbarungen nach § 8 und 72a des SGB VIII und ist verpflichtender Bestandteil der Präventions- und Interventionsgesetze der jeweiligen Landeskirchen.

**Bestandteile von Schutzkonzepten sind in der Regel:**

* einrichtungsspezifische Risiko- und Bedarfsanalyse (vgl. EKiR 2021: 3ff),
* Verankerung des Schutzkonzepts im Leitbild (vgl. EKiR 2021: 13f),
* Erstellung einer Selbstverpflichtungserklärung für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende (vgl. EKiR 2021: 13f. Muster einer Selbstverpflichtungserklärung s. Anlage 1),
* Präventionsangebote (vgl. EKiR 2021: 30),
* Fortbildungen auf gesamtgemeindlicher Ebene, einrichtungsspezifische Module, Material und Medien zum Thema (vgl. EKiR 2021: 16f),
* Regelungen für den Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen (vgl. EKiR 2021: 18f),
* Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Erstellung von Schutzkonzepten (vgl. EKiR 2021: 29f),
* Transparentes Beschwerdemanagement und Kriseninterventionspläne entwickeln (vgl. EKiR 2021: 33f),
* Kooperation und Vernetzung z.B. Kirchenkreis, Jugendamt, Sexualpädagogische Fortbildungseinrichtungen (vgl. EKiR 2021: 50),
* Evaluation und Monitoring des Schutzkonzepts (vgl. EKiR 2021: 51).

## 11. Krisenintervention

Sollte es trotz aller präventiven Bemühungen und Maßnahmen zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchengemeinde kommen, so gilt es vorrangig einen kühlen Kopf zu bewahren und sicher und souverän die entsprechenden Handlungsrichtlinien zu beachten. Jede Aktion, die diesen Standards nicht entspricht (z. B. eigenmächtiges oder übereiltes Handeln, Unterlassen, Konfrontation der Beteiligten miteinander, Strafanzeige), kann für die involvierten Personen schlimme Folgen haben (AFJ-NRW 2020: 54).

**Der folgende Abschnitt wird zur Vermeidung von Missverständnissen und Fehlinterpretationen im Wortlaut aus dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR 2021\_1: 11) übernommen:**

### 11.1. Interventionsplan

**„Bei einem Vorfall dient der Interventionsplan als Handlungsleitfaden für die Verantwortlichen. Das professionelle Handeln wird durch genaue Regelungen vorgegeben, wodurch alle Beteiligten Handlungssicherheit erfahren.**

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, muss unmittelbar gehandelt werden. (Siehe dazu: Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, § 8 Abs. 1.) Interventionspläne dienen einem strukturierten Vorgehen, um die Sicherheit der betroffenen Person herzustellen.

**Hierbei müssen die drei unterschiedlichen Handlungsebenen in Blick genommen werden:**

* die Ebene der Einrichtung
* die Ebene der Betroffenen
* die Ebene der beschuldigten Person(en)

**Zudem können wir drei Arten von Fallkonstellationen unterscheiden:**

* **I.** Sexualisierte Gewalt, die durch beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende begangen wird.
* **II.** Sexualisierte Gewalt, von der Schutzbefohlene in der Organisation berichten, die aber außerhalb stattgefunden hat oder stattfindet.
* **III.** Sexualisierte Gewalt unter Schutzbefohlenen in der Organisation.

**Achtung:** In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzverbot besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

**Achtung:** Im Falle eines begründeten Verdachts von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

**Achtung:** Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so liegt die Fallverantwortung immer in der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes bei den ermittelnden Jurist\*innen. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um beruflich Mitarbeitende, so liegt die Fallverantwortung beim Anstellungsträger.

**Wichtig:**

* Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind im Interventionsplan geregelt. Die Verantwortlichen sind benannt. Ein Interventionsteam auf Ebene des Kirchenkreises wird empfohlen.
* Das Vorgehen im Krisenfall ist festgelegt. Entsprechend der Art der Meldung gibt es einen speziellen Handlungsplan.
* Es kommt zeitnah zu einer Klärung der Vermutung / des Verdachtes.
* Der Schutz von Betroffenen wird schnellstmöglich sichergestellt.
* Arbeitsrechtliches Handeln bei begründetem Verdacht kann greifen.
* Angemessene Hilfsangebote für alle Beteiligten werden aktiviert.
* Es erfolgt eine Dokumentation nach internen Vorgaben. Nach der Intervention entsprechend dem Interventionsplan muss immer eine Aufarbeitung und gegebenenfalls eine Rehabilitierung erfolgen.“ (EKiR 2021\_1: 11)

### 11.2. Begründeter Verdacht von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine massive Form der Kindeswohlgefährdung. Deshalb hat das Kindeswohl in einem solchen Verdachtsfall Vorrang vor allen anderen Regelungen und es muss ein Verfahren nach § 8a, 4 SGB VIII erfolgen (vgl. EKiR 2021\_1: 11).

Die Vorgehensweise bei einem begründeten Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren verläuft ähnlich wie bei dem Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Zunächst ist immer ein Vertreter des Leitungsgremiums (z.B. im Jugendhaus der / die für die Jugendarbeit zuständige Pfarrer / Pfarrerin) zu informieren.

Die in der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Kirchengemeinde zum Kindesschutz festgelegten Maßnahmen sehen dann vor, dass zunächst eine Gefährdungseinschätzung (in der Regel von der / dem zuständigen Pfarrerin /Pfarrer und der Leitung der Einrichtung) zusammen mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorgenommen wird. Zur Abwendung der Gefahren werden in diesen Prozess auch die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der / die Jugendliche, wenn deren Schutz gewährleistet werden kann, einbezogen. Die Fachkräfte sollen die Sorgeberechtigten auf mögliche Unterstützungen hinweisen. Falls die Gefahr dadurch nicht bereinigt werden kann, hat eine Meldung an das Jugendamt zu erfolgen (vgl. § 8a, 4 SGB VIII). Das gesamte Verfahren wird sorgfältig dokumentiert (Datum, Uhrzeit, Situation, fragliche Beobachtung, involvierte Personen). **Gleichzeitig (und das ist neu!) mit dem Einsetzen des Verfahrens nach § 8a, 4 SGB VIII muss der Verdachtsfall auch über die Vertrauensperson des Kirchenkreises der Landeskirche gemeldet werden.**

### 11.3. Meldepflicht und Meldestelle

Das „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 15. Januar 2020 verlangt in § 8 die unverzügliche Meldung jedes Falles begründeten Verdachtes auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an die zuständige Ansprech- und Meldestelle. Die Ansprechstelle bietet auch Beratung zur Einschätzung des Verdachtsfalles an.

|  |  |
| --- | --- |
| **Kontaktdaten der Meldestelle:** | **Kontaktdaten der Ansprechstelle:** |
| Telefon: 0211 4562-602E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de | Telefon: 0211 3610-312E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de |
| Postanschrift:Evangelische Kirche im RheinlandLandeskirchenamtHans-Böckler-Str. 740476 Düsseldorf | Postanschrift:Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungder sexuellen Selbstbestimmung der EKiRGraf-Recke-Str. 209 a40237 Düsseldorf |

(vgl. EKiR 2021\_1: 13)

**Der folgende Abschnitt wird zur Vermeidung von Missverständnissen und Fehlinterpretationen im Wortlaut aus dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen:**

**„Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:**

* **Einschätzung eines Verdachtes:** Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.
* **Begründeter Verdacht:** Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

**Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:**

* **Einschätzung eines Verdachtes:** Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.
* **Begründeter Verdacht:** Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

**Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:**

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

**Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht:**

* **Einschätzung eines Verdachtes:** Wenden sich Ehrenamtliche wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an beruflich Mitarbeitende oder an in ihrem Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so sind sie verpflichtet, die Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.
* **Begründeter Verdacht:** Wenden sich Ehrenamtliche wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an beruflich Mitarbeitende oder an in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so sind sie verpflichtet, die Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

**Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht**:

* **Einschätzung eines Verdachtes:** Wenden sich beruflich Mitarbeitende wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist dieses Mitglied verpflichtet, die beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufgenommen wird.
* **Begründeter Verdacht:** Wenden sich beruflich Mitarbeitende wegen eines begründeten Verdachts an Vorgesetzte, an Mitglieder des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, sind diese verpflichtet, die beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie sich unmittelbar bei der Meldestelle melden müssen. Die Vorgesetzten und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der Meldenden und sofern möglich, den Anlass der Meldung mitzuteilen“ (EKiR 2021\_1: 13).

**Quellenverzeichnis**

**AEJ- NRW (2020):** Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW (Hrsg.): Ermutigen, Begleiten, Schützen - Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. 4. völlig neu bearbeitete Auflage. Düsseldorf.

**Baacke, Dieter (1998):** Zum Konzept und zur Operationalisierung von Medienkompetenz. Online unter https://www.produktive-medienarbeit.de/ressourcen/bibliothek/fachartikel/baacke\_operationalisierung.shtml

**EKiR (2020):** Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Online unter https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942

**EKiR (2021):** Schutzkonzepte praktisch. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Online unter https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzept\_neu\_2021\_160321\_formular\_d.pdf

**EKiR (2021\_1):** Rahmenschutzkonzept**.** Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. 1. Auflage. Düsseldorf. Online unter https://www2.ekir.de/inhalt/rahmenschutzkonzept-der-evangelischen-kirche-im-rheinland/

**EKiR (2021\_2):** FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der EKiR. Online unter https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/vorversion\_faq\_liste\_stand\_07.01.2021.pdf

**Friedrich, Monika (2018):** Mythos Täter- und Täterinnenbild. Online unter http://www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/grundlegende-informationen/taeterinnen/#c2949

**LSJV –RLP (2014):** Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt in der Jugendarbeit - Eine Orientierungshilfe für pädagogisch Tätige. Mainz.

**Mandelmond, Jennifer (o. J.):** Was ist Sexting? Online unter https://www.lmz-bw.de/medien-und-bildung/jugendmedienschutz/sexualitaet-und-pornografie/was-ist-sexting/

**Schmidt, Sascha (2021):** Beispiele, Handlungsmöglichkeiten und Beratungsangebote zum Thema Cybergrooming. Online unter https://www.lmz-bw.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/detailseite/sexuelle-gewalt-im-netz-neuer-online-ratgeber-zu-cybergrooming/

**Schulte, Katharina Louisa; Szota, Katharina; Christiansen, Hanna (2021):** Die Entwicklung von Sexualität bei Kindern und Jugendlichen mit sexuellen Gewalterfahrungen - Eine systematische Übersicht über Auswirkungen auf die Sexualität. In: Kindheit und Entwicklung (2021), 30 (3), 172–182. Online unter https://econtent.hogrefe.com/doi/pdf/10.1026/0942-5403/a000345

**Ulonska, Herbert (2018):** Täterprofile. Online unter http://www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/grundlegende-informationen/taeterinnen/

**Vogelsang, Verena (2017):** Sexuelle Viktimisierung, Pornografie und Sexting im Jugendalter - Ausdifferenzierung einer sexualbezogenen Medienkompetenz. Springer VS. Wiesbaden.

**Vogelsang, Verena (2018):** Sexualität und Medien. Online unter http://www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualitaet/sexualitaet-und-medien/

Alle Internetquellen wurden am 05.11.2021 letztmalig eingesehen.

**Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung**

gegenüber (Träger) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Mitte insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, .Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Quelle:

https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/selbstverpflichtungserklaerung\_muster\_gemeinde\_u\_kirchenkreis\_broschuere\_NEU\_2021.pdf